



Merkblatt für die Beglaubigung von Dokumenten durch die Bundeskanzlei

Zuständigkeit des Dienstes Legalisationen der Bundeskanzlei

Wir beglaubigen grundsätzlich:

- ▶ Echtheit von Unterschriften, nicht aber Textinhalt oder Übersetzungen
- ▶ Originalunterschriften

Wir beglaubigen folgende Unterschriften:

- Kantonale Behörde;
- Bundesämter und Eidgenössische Institutionen, z.B.:
 - IGE (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern);
 - SWISSMEDIC (Schweizerisches Heilmittelinstitut Bern)
 - Bundesamt für Justiz: Strafregisterauszug
 - ETH Zürich (Dokumente ohne Originalunterschrift: Abschrift notwendig. Siehe: www.ethz.ch/studierende/de/studium/administratives/allgemein/studienbescheinigungen.html)
 - EPFL Lausanne / Eidgenössische Maturitätskommission
 - RUAG Thun
 - Carnegie-Stiftung Bern
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern;
- Gerichte des Bundes;
- SRK (Schweiz. Rotes Kreuz);
- FMH (Verbindung der Schweizer Ärzte);
- Schweizer Botschaften im Ausland;
- Ausländische Vertretungen in der Schweiz (Botschaften, Konsulate, Missionen)

Wir beglaubigen nicht direkt:

- Privatpersonen
- Firmenunterschriften

- Notare
- Handelskammern
- Gemeindebehörden
- Zivilstandsämter
- Kantonale Behörden
- Kantonale Gerichte
- Schulzeugnisse

- Arztzeugnisse

- Impfausweise für Tiere

- Touring-Club der Schweiz

- Ausländische Dokumente

Zuerst zu beglaubigen durch:

Notar und die zuständige kantonale Behörde
Notar oder Handelskammer und die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
ev. Erziehungsdirektion und die zuständige kantonale Behörde
ev. Gesundheitsdirektion und die zuständige kantonale Behörde
Veterinärdienst und die zuständige kantonale Behörde
Strassenverkehrsamt Kt. BE und die zuständige kantonale Behörde
Konsulat des Ursprungslandes

Hinweis: Die Beglaubigungsabläufe können variieren von einem Kanton auf den anderem. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich vorgängig telefonisch bei der zuständigen kantonalen Behörde nach dem genauen Ablauf zu erkundigen.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.30 – 12.30 Uhr

Informationen zu Legalisationen am Schalter

Mehr als 5 Dokumente müssen abgegeben werden. Bitte geben Sie das Bestimmungsland, Ihren Namen und eine Telefonnummer an. Wir rufen Sie an, sobald die Dokumente legalisiert sind.

Am Schalter zahlen Sie bar oder mit Debit-/Kreditkarte.

Informationen zu Legalisationen per Postzustellung

Kann der Schalterdienst des Legalisationsdienstes der Bundeskanzlei nicht in Anspruch genommen werden, ist die Beglaubigung auch per Post möglich. Neben dem Dokument mit der zu beglaubigenden Originalunterschrift benötigen wir hierzu folgende **zusätzlichen Angaben / Unterlagen**:

Land, für welches das Dokument bestimmt ist

Zahlungsart für Beglaubigung: vorgängige Überweisung auf unser unten erwähntes PC-Konto 30-349292-2. Kopie der Quittung (Abschnitt).

Frankiertes und adressiertes Rückantwortkuvert

Für eventuelle Rückfragen bitten wir Sie, uns eine Telefonnummer anzugeben.

Zusatzinformationen

Adresse:

Schweizerische Bundeskanzlei
Legalisationen
Gurtengasse 5
CH-3003 Bern

Telefon: +41 (0)58 462 37 69

E-Mail: legalisation@bk.admin.ch

PC Konto: 30-349292-2 / IBAN CH35 0900 0000 3034 9292 2

Kosten pro Beglaubigung: CHF 20.00

ACHTUNG:

- **Die Bundeskanzlei lehnt jede Haftung für verlorene Post-Versände ab. Wir empfehlen daher, Dokumente eingeschrieben zu versenden und auch das Rückantwortcouvert entsprechend zu frankieren.**
- **Die Bundeskanzlei retourniert Dokumente grundsätzlich an den Sender. Sofern die Dokumente an Dritte zugestellt werden sollen – insbesondere Botschaften – muss ein frankiertes, mit deren Adresse beschriftetes Kuvert beigelegt werden.**